

Postweg 4a
83209 Prien am Chiemsee
Tel 0 80 51 9 65 56-0
www.vlp-steuerberatung.de

Vorlagepflicht von gemischten Konten

[Aktueller Fall]

10.06.2014

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer ist nebenberuflich als selbständiger Versicherungsvertreter tätig. Auf seinem einzigen Girokonto gehen sowohl die Gehaltszahlungen als auch jährlich 12 Provisionsgutschriften der Versicherungsgesellschaft ein. Im Rahmen einer Betriebsprüfung verlangt der Betriebsprüfer die Vorlage des Girokontos.

Frage

Ist das Vorlageverlangen rechtens?

Stellungnahme

Es handelt sich beim Mandanten um ein Girokonto, über das überwiegend privater Zahlungsverkehr abgewickelt wird.

Gehen auf einem gemischten Konto des Steuerpflichtigen auch steuerpflichtige Einnahmen ein, so kann die Vorlage dieses Kontos verlangt werden, wenn anderweitige Beweise nicht ausreichen (BFH in BFH/NV 1993 S. 76).

Nach Auffassung des Finanzgerichts Saarland handelt es sich bei einem solchen gemischt genutzten Konto um ein betriebliches Konto, das der Aufbewahrungspflicht unterliegt.

Finanzgericht Saarland vom 30.6.2005 Az. 1 K 141/01

M.E. ist diese Auffassung zu kurz gegriffen. Nachdem die Umsätze des Mandanten aus der Versicherungsvertretung aus den Gutschriftenabrechnungen der Versicherungsgesellschaft ersichtlich sind, gibt es keinen plausiblen Grund die Kontoauszüge zu verlangen und die Überweisungen der Gesellschaft mit den Eingängen auf dem Girokonto zu vergleichen.

Deswegen ist das Vorlageverlangen des Finanzamts ermessensfehlerhaft. Diese Kontoauszüge sind zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Außenprüfung nicht erforderlich.